

# Volksauftrag Politische Rechte für Menschen mit geistiger Behinderung

## Wortlaut des Volksauftrages\*:

Das Gesetz über die politischen Rechte (GpR; BGS 113.111; § 3, 4) ist wie folgt anzupassen:

§ 3 I. Begriff 1 Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben. ~~und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind.~~

§ 4 Aufgehoben

## Begründung:

Begründung: In der Schweiz ist die UNO-Behindertenrechtskonvention seit 15. Mai 2014 in Kraft. Sie verpflichtet dazu, Menschen mit Behinderungen gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Dies schliesst die umfassende Teilhabe am politischen Leben mit ein (siehe § 29 der Konvention). Auch Menschen mit einer geistigen Behinderung sollen wählen dürfen und gewählt werden können. Der Kanton Genf wie auch unsere Nachbarstaaten Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich gewähren bereits heute auch Menschen mit einer geistigen Behinderung politische Rechte. Es gibt keinen Grund, mit der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention zu warten, bis der Bund handelt. Die Initiative entspricht auch dem «Leitbild Behinderung» des Kantons Solothurn aus dem Jahre 2021. Gemäss diesem sollen «alle Menschen an politischen Prozessen partizipieren». Zur Vereinfachung und besseren Verständlichkeit der Wahl- und Abstimmungsunterlagen kommt insb. die «leichte Sprache» in Betracht. Aktuell stehen im Kanton Solothurn 206 von 182'218 Stimmberechtigten (0.1%) unter einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB) und haben deswegen keine politischen Rechte. Jährlich werden zudem ca. 60 Verträge von urteilsunfähig gewordenen Personen, die sich durch eine andere Person vertreten lassen (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB), genehmigt. Die Auswirkungen dieses Volksauftrags auf Abstimmungen und Wahlen sind aufgrund der geringen Anzahl Betroffener beschränkt, bedeuten jedoch für die Betroffenen Menschen sehr viel!

## Erstunterzeichner-/in (hat auf der Unterschriftenliste zu unterzeichnen):

Name und Vorname	Adresse, Wohnort
Lukas P. Spichiger,	Talackerstrasse 15, 4562 Biberist

### \*1. Gegenstand (§ 143 GpR)

<sup>1</sup> Der Volksauftrag nach Artikel 34 Kantonsverfassung kann alles betreffen, was Gegenstand eines Auftrags nach § 35 des Kantonsratsgesetzes sein kann, insbesondere alle Fragen der Rechtsetzung und der politischen Planung. Wirkung und Verfahren im Kantonsrat richten sich nach dem Kantonsratsgesetz und dem Geschäftsreglement des Kantonsrates.

<sup>2</sup> Der Volksauftrag muss sich auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen.

### 2. Ausnahmen (§ 144 GpR)

Unzulässig sind Volksaufträge über:

- die Zulässigkeit einer Volksinitiative oder eines Volksauftrages;
- die Kürzung oder Streichung eines beschlossenen Globalbudgets oder über den Voranschlag als Ganzes;
- die genehmigte Staatsrechnung;
- Wahlen;
- Begnadigungen;
- Beschwerden und Petitionen;
- Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Regierungsrates an Bundesbehörden;

- h) Personalangelegenheiten;
- i) Verfahrensbeschlüsse;
- j) die Validierung der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen.

**Plz, Gemeinde:**

**Auf diesem Bogen dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen politischen Gemeinde unterzeichnen.**

Strafbar macht sich, wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).

**Das gleiche Begehren darf nur einmal unterzeichnet werden.**

*Bitte leserlich schreiben und **eigenhändig ausfüllen!***

Name und Vorname	Geb.datum	genaue Adresse (Strasse, Hausnr.)	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			

**Stimmrechtsbescheinigung:**

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt, dass die \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnenden dieser Liste ihr Stimmrechtsdomizil in der Gemeinde haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Stempel und Unterschrift

Bitte Unterschriftenbogen bis 30. Juni 2024 zurücksenden an:

Lukas P. Spichiger  
Talackerstrasse 15  
CH-4562 Biberist

(Bei dieser Adresse können auch weitere Unterschriftenbogen bezogen werden.)

**Rückzugsklausel:**

Bis zum Beginn der Beratung im Kantonsrat kann der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin den Volksauftrag zurückziehen (§ 147 GpR).

Die Rückzugserklärung ist schriftlich bei der Staatskanzlei einzureichen.